

2002

Ausgegeben zu Bonn am 21. März 2002

Nr. 10

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 30. 1. 2002 | Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit | 630 |
| 1. 2. 2002 | Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba | 633 |
| 1. 2. 2002 | Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba | 635 |
| 11. 2. 2002 | Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Ausdehnung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 auf die Niederländischen Antillen und Aruba | 636 |
| 11. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen | 638 |
| 11. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu | 638 |
| 11. 2. 2002 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau | 639 |
| 12. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten | 647 |
| 12. 2. 2002 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte | 648 |
| 12. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal | 654 |
| 12. 2. 2002 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-nicaraguanischen Abkommens vom 8. April 1965 über technische Zusammenarbeit | 654 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention | 655 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 655 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE | 657 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A.-Übereinkommen) | 658 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen | 658 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen | 659 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung | 659 |
| 15. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät | 660 |
| 19. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen | 660 |

Fortsetzung nächste Seite

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 21. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle | 661 |
| 21. 2. 2002 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der revidierten Fassung vom 19. März 1991 | 662 |
| 21. 2. 2002 | Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit | 662 |
| 25. 2. 2002 | Bekanntmachung von Änderungen der Statuten und des Zusatzprotokolls der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale | 666 |

**Bekanntmachung
des deutsch-guatemalteckischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 30. Januar 2002

Das in Bonn am 28. Oktober 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 22. Februar 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guatemala –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Guatemala;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von guatemaltekkischen Fach- und Führungskräften sowie Wissenschaftlern in Guatemala, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Guatemalas;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von guatemaltekkischen Fach- und Führungskräften sowie Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Guatemala in das Eigentum der Republik Guatemala über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Guatemala darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Guatemala

(1) Sie

- a) stellt für die Vorhaben auf ihre Kosten in Guatemala die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und übernimmt in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für nicht-öffentliche Abgaben und Gebühren.
- c) Falls Fahrzeuge zur Projektausstattung gehören, können diese das Sonderzeichen „MI“ (Misión Internacional) führen, solange sie für ein laufendes Projekt oder das GTZ-Büro in Guatemala zur Verfügung stehen.
- d) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;

e) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen guatemaltekischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.

(2) Sie sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch guatemaltekische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Guatemala, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- und fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Guatemala-Stadt oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser guatemaltekischen Fachkräfte.

(3) Sie

- a) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete guatemaltekische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- b) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- c) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden;
- d) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten guatemaltekischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Guatemala einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Guatemala zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Guatemala vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Guatemala eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Guatemala unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Guatemala ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Guatemala die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Guatemala so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Guatemala sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Guatemala gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Guatemala ihnen gewährt, hingewiesen wird.
- e) Sie stellt den in Satz 1 genannten und zum Führen eines Fahrzeuges berechtigten Personen für die Dauer ihres nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c geregelten Aufenthaltes eine Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges aus.

(2) Die Regierung der Republik Guatemala

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in Guatemala haben.
- b) befreit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts von öffentlichen Abgaben und Gebühren in Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der zu ihrem Gebrauch bestimmten Gegenstände. Entsprechende Befreiung wird für die Ersatzgegenstände gewährt, soweit die ursprünglich eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind. Für Ersatzfahrzeuge gilt eine Wartefrist von drei Jahren.
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen und gewährt den mitausreisenden Ehepartnern eine Arbeitserlaubnis für die Dauer des Aufenthaltes;
- e) erteilt die zur Einführung von Medikamenten erforderliche Genehmigung; in begründeten Einzelfällen auch generell im vorab.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen

innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Die unter dem Schutz dieses Abkommens zu schließenden Projektvereinbarungen in der Form des Notenwechsels treten mit dem Datum in Kraft, welches die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich für die Erfüllung ihrer innerstaatlichen Voraussetzungen notifiziert hat.

(3) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um

jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten bzw. begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(5) Das Abkommen vom 26. April 1966 über Technische Zusammenarbeit und die Verlängerungsvereinbarung vom 18./24. Juni 1971 treten mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 28. Oktober 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Richter
Bernhard Schweiger

Für die Regierung der Republik Guatemala

Carlos Jiménez Licona

**Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 über die Ergänzung
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung
sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba
Vom 1. Februar 2002**

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1981 II S. 1153; 1983 II S. 32) sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba tritt nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. April 2002

in Kraft; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Berlin, den 22. Januar 2002

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. PA/BLN-350/2001 vom 10. Dezember 2001 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba vorschlagen. Ihre Note lautet wie folgt:

„Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Vereinbarung zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba vorzuschlagen:

1. Artikel XII Absatz 2 Satz 2 des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „auf die Niederländischen Antillen“ werden jeweils die Worte „und Aruba“ eingefügt. Mithin lautet der geänderte Satz wie folgt: Wird die Anwendung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt, so kann die Anwendung dieses Vertrags durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf die Niederländischen Antillen und Aruba erstreckt werden.

2. Die Anwendung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung wird entsprechend dessen nach vorstehender Nummer 1 neu gefassten Artikel XII Absatz 2 Satz 2 auf die Niederländischen Antillen und Aruba erstreckt.
3. Diese Vereinbarung wird in niederländischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats nach dem Eingang Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum des ersten Tages des dritten Monats nach Eingang dieser Note in Kraft tritt und deren deutscher und niederländischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gunter Pleuger

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des Königreichs der Niederlande
Herrn Dr. Nikolaos van Dam
Berlin

Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba
Vom 1. Februar 2002

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1981 II S. 1158; 1983 II S. 32) sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba tritt nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. April 2002

in Kraft; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Berlin, den 22. Januar 2002

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. PA/BLN-351/2001 vom 10. Dezember 2001 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba vorschlagen. Ihre Note lautet wie folgt:

„Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Vereinbarung zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba vorzuschlagen:

1. Artikel XIII Absatz 2 Satz 2 des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „auf die Niederländischen Antillen“ werden jeweils die Worte „und Aruba“ eingefügt. Mithin lautet der geänderte Satz wie folgt: Wird die Anwendung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt, so kann die Anwendung dieses Vertrags durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf die Niederländischen Antillen und Aruba erstreckt werden.

2. Die Anwendung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird entsprechend dessen nach vorstehender Nummer 1 neugefassten Artikel XIII Absatz 2 Satz 2 auf die Niederländischen Antillen und Aruba erstreckt.
3. Diese Vereinbarung wird in niederländischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats nach dem Eingang Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum des ersten Tages des dritten Monats nach Eingang dieser Note in Kraft tritt und deren deutscher und niederländischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gunter Pleuger

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des Königreichs der Niederlande
Herrn Dr. R. Nikolaos van Dam
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
über die Ausdehnung der Anwendung des
Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957
auf die Niederländischen Antillen und Aruba**

Vom 11. Februar 2002

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Ausdehnung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) auf die Niederländischen Antillen und Aruba tritt nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. April 2002

in Kraft; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes

Berlin, den 22. Januar 2002

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. PA/BLN-349/2001 vom 10. Dezember 2001 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Ausdehnung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 auf die Niederländischen Antillen und Aruba vorschlagen. Ihre Note lautet wie folgt:

„Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Vereinbarung über die Ausdehnung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 auf die Niederländischen Antillen und Aruba vorzuschlagen:

1. Die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 wird gemäß dessen Artikel 27 Absatz 4 auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt.
2. Die Erklärungen und Vorbehalte, die in den Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf das Königreich in Europa gelten, gelten auch in den Beziehungen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Niederländischen Antillen und Aruba.
3. Diese Vereinbarung wird in niederländischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats nach dem Eingang Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum des ersten Tages des dritten Monats nach Eingang dieser Note in Kraft tritt und deren deutscher und niederländischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gunter Pleuger

Seiner Exzellenz
dem Botschafter des Königreichs der Niederlande
Herrn Dr. Nikolaos van Dam
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 11. Februar 2002

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. September 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 18. April 1969 (BGBl. II S. 956) und vom 25. Mai 1998 (BGBl. II S. 1174).

Berlin, den 11. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
und des Protokolls hierzu**

Vom 11. Februar 2002

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 11. September 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sowie zu dem Protokoll hierzu (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. April 1970 (BGBl. II S. 260) und vom 12. April 2000 (BGBl. II S. 745).

Berlin, den 11. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 11. Februar 2002

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu den von der Demokratischen Volksrepublik Korea und von Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalten zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001, BGBl. 2002 II S. 50):

I.

Zum Vorbehalt der Demokratischen Republik Korea:

Die Niederlande am 18. September 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

„The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of the Democratic People's Republic of Korea regarding article 2, paragraph (f), and article 9, paragraph 2, of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made at the time of its accession to the said Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservations made by the Democratic People's Republic of Korea regarding article 2, paragraph (f), and article 9, paragraph 2, of the Convention are reservations incompatible with the object and purpose of the Convention. The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that, according to paragraph 2 of article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to take all appropriate measures, including legislation to comply with their obligations.

The Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of the Democratic People's Republic of Korea to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and the Democratic People's Republic of Korea.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass die von der Demokratischen Volksrepublik Korea angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte darstellen. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zu treffen.

Das Königreich der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht aus.“

Österreich am 21. August 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

„Austria has examined the reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made by the Government of the Democratic People's Republic of Korea in its note to the Secretary General of 27 February 2001.

Taking into consideration that according to Paragraph 2 of Article 28 of the Convention, reservations which are incompatible with the objective and purpose of the Convention are not acceptable, Austria objects to the reservations in respect of Paragraph f of Article 2 and Paragraph 2 of Article 9.

Both Paragraphs refer to basic aspects of the Convention, that are legislation to abolish existing discrimination against women and a specific form of discrimination, such as the nationality of children.

This position, however, does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the Democratic People's Republic of Korea and Austria.”

„Österreich hat die von der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in deren Note an den Generalsekretär vom 27. Februar 2001 angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind, erhebt Österreich Einspruch gegen die Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 9 Absatz 2.

Beide Bestimmungen beziehen sich auf Grundgedanken des Übereinkommens, nämlich auf gesetzgeberische Maßnahmen zur Aufhebung bestehender Diskriminierung der Frau und eine besondere Form der Diskriminierung, zum Beispiel betreffend die Staatsangehörigkeit der Kinder.

Diese Haltung schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Österreich nicht aus.“

Schweden am 25. Juli 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden has examined the reservation made by the Democratic People's Republic of Korea at the time of its accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, regarding articles 2 (f) and 9 (2) of the Convention.

The reservation in question, if put into practice, would inevitably result in discrimination against women on the basis of sex, which is contrary to the object and purpose of the Convention. It should be borne in mind that the principles of the equal rights of men and women and of non-discrimination on the basis of sex are set forth in the Charter of the United Nations as one of the purposes of the organisation, as well as in the Universal Declaration of Human Rights of 1948.

According to article 28 (2) of the Convention, reservations incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties. According to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

„Die Regierung von Schweden hat den von der Demokratischen Volksrepublik Korea beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt zu Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens geprüft.

Die Umsetzung dieses Vorbehalts würde unweigerlich zu einer Diskriminierung der Frau auf Grund des Geschlechts führen, was im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Übereinkommens steht. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Grundsätze der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Charta der Vereinten Nationen als Ziele der Organisation festgeschrieben sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 niedergelegt sind.

Nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens sind mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte unzulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen. Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Democratic People's Republic of Korea to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and considers the reservation null and void. The Convention enters into force in its entirety between the two States, without the Democratic People's Republic of Korea benefitting from its reservation."

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und betrachtet den Vorbehalt als nichtig. Das Übereinkommen tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass die Demokratische Volksrepublik Korea einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann."

II.

Zu den Vorbehalten von Saudi-Arabien:

Dänemark am 10. August 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of Denmark has examined the reservations made by the Government of Saudi Arabia upon ratification on the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women as to any interpretation of the provisions of the Convention that is incompatible with the norms of Islamic law.

„Die Regierung von Dänemark hat die von der Regierung von Saudi-Arabien bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte hinsichtlich jeglicher mit den Normen des islamischen Rechts unvereinbaren Auslegung des Übereinkommens geprüft.

The Government of Denmark finds that the general reservation with reference to the provisions of Islamic law are of unlimited scope and undefined character. Consequently, the Government of Denmark considers the said reservations as being incompatible with the object and purpose of the Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law.

Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, dass der allgemeine Vorbehalt unter Hinweis auf islamisches Recht unbegrenzt und unbestimmter Art ist. Folglich betrachtet die Regierung von Dänemark die genannten Vorbehalte als mit Zweck und Ziel des Übereinkommens unvereinbar und somit nach dem Völkerrecht unzulässig und unwirksam.

The Government of Denmark furthermore notes that the reservation to paragraph 2 of article 9 of the Convention aims to exclude one obligation of non-discrimination which is the aim of the Convention and therefore renders this reservation contrary to the essence of the Convention.

Die Regierung von Dänemark stellt ferner fest, dass der Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens darauf abzielt, eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, die das Ziel des Übereinkommens ist, auszuschließen, wodurch dieser Vorbehalt im Widerspruch zum Wesen des Übereinkommens steht.

The Government of Denmark therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

Die Regierung von Dänemark erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

These objections shall not preclude the entry into force of the Convention in its entirety between Saudi Arabia and Denmark.

Diese Einsprüche schließen das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Saudi-Arabien und Dänemark nicht aus.

The Government of Denmark recommends the Government of Saudi Arabia to reconsider its reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Saudi-Arabien, ihre Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau noch einmal zu überdenken."

Finnland am 8. Oktober 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has examined the contents of the reservations made by the Government of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women.

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der von der Regierung von Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

The Government of Finland recalls that by acceding to the Convention, a State commits itself to adopt the measures required for the elimination of discrimination, in all its forms and manifestations, against women.

A reservation which consists of a general reference to religious law and national law without specifying its contents, as the first part of the reservation made by Saudi Arabia, does not clearly define to other Parties to the Convention the extent to which the reserving State commits itself to the Convention and therefore creates serious doubts as to the commitment of the reserving State to fulfill its obligations under the Convention.

Furthermore, reservations are subject to the general principle of treaty interpretation according to which a party may not invoke the provisions of its domestic law as justification for a failure to perform its treaty obligations.

As the reservation to Paragraph 2 of Article 9 aims to exclude one of the fundamental obligations under the Convention, it is the view of the Government of Finland that the reservation is not compatible with the object and purpose of the Convention.

The Government of Finland also recalls Part VI, Article 28 of the Convention according to which reservations incompatible with the object and purpose of the Convention are not permitted.

The Government of Finland therefore objects to the above-mentioned reservations made by the Government of Saudi Arabia to the Convention.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between Saudi Arabia and Finland. The Convention will thus become operative between the two States without Saudi Arabia benefiting from the reservations."

Die Regierung von Finnland erinnert daran, dass ein Staat sich durch den Beitritt zu dem Übereinkommen verpflichtet, die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise von Diskriminierung der Frau erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das religiöse und das innerstaatliche Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht, wie dies im ersten Teil des Vorbehalts von Saudi-Arabien der Fall ist, macht für die anderen Vertragsparteien nicht deutlich, inwieweit sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet fühlt, und weckt daher ernsthafte Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Ferner unterliegen Vorbehalte dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung, dem zufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf, um zu rechtfertigen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Da der Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 darauf abzielt, eine der grundlegenden Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auszuschließen, ist die Regierung von Finnland der Auffassung, dass der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar ist.

Die Regierung von Finnland verweist ferner auf Teil VI Artikel 28 des Übereinkommens, dem zufolge mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Saudi-Arabien zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Saudi-Arabien und Finnland nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen beiden Staaten in Kraft, ohne dass Saudi-Arabien einen Nutzen aus den Vorbehalten ziehen kann."

Irland am 2. Oktober 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of Ireland has examined the reservation made, on 7 September 2000, by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, in respect of any divergence between the terms of the Convention and the norms of Islamic law. It has also examined the reservation made on the same date by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to Article 9, paragraph 2 of the Convention concerning the granting to women of equal rights with men with respect to the nationality of their children.

„Die Regierung von Irland hat den am 7. September 2000 von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt in Bezug auf etwaige Widersprüche zwischen dem Übereinkommen und den Normen des islamischen Rechts geprüft. Sie hat ferner den am gleichen Tag von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens, nach dem Frauen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder die gleichen Rechte wie Männern gewährt werden, geprüft.

As to the former of the aforesaid reservations, the Government of Ireland is of the view that a reservation which consists of a general reference to religious law without specifying the content thereof and which does not clearly specify the provisions of the Convention to which it applies and the extent of the derogation therefrom, may cast doubts on the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. The Government of Ireland is furthermore of the view that such a general reservation may undermine the basis of international treaty law.

As to the reservation to Article 9, paragraph 2 of the Convention, the Government of Ireland considers that such a reservation aims to exclude one obligation of non-discrimination which is so important in the context of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women as to render this reservation contrary to the essence of the Convention. The Government of Ireland notes in this connection that Article 28, paragraph 2 of the Convention provides that a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

The Government of Ireland moreover recalls that by ratifying the Convention, a State commits itself to adopt the measures required for the elimination of discrimination, in all its forms and manifestations, against women.

The Government of Ireland therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Ireland and the Kingdom of Saudi Arabia."

In Bezug auf den ersten der genannten Vorbehalte ist die Regierung von Irland der Auffassung, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das religiöse Recht ohne genaue Angabe seines Inhalts besteht und nicht klar darlegt, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens er Anwendung findet und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken kann, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Die Regierung von Irland ist ferner der Auffassung, dass ein solcher allgemeiner Vorbehalt die Grundlagen des Völkerrechts untergraben kann.

In Bezug auf den Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens ist die Regierung von Irland der Meinung, dass ein solcher Vorbehalt darauf abzielt, eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung auszuschließen, die im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau so wichtig ist, dass dieser Vorbehalt im Widerspruch zum Wesen des Übereinkommens steht. Die Regierung von Irland stellt in diesem Zusammenhang fest, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Darüber hinaus erinnert die Regierung von Irland daran, dass ein Staat sich durch die Ratifikation des Übereinkommens verpflichtet, die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise von Diskriminierung der Frau erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Irland und dem Königreich Saudi-Arabien nicht aus."

Die Niederlande am 18. September 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Saudi Arabia at the time of its [ratification of] the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

The Government of the Kingdom of the Netherlands considers that the reservation concerning the national law of Saudi Arabia, which seeks to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking national law, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law.

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Saudi-Arabien bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass der Vorbehalt bezüglich des innerstaatlichen Rechts Saudi-Arabiens, der darauf abzielt, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Übereinkommen durch Berufung auf innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und darüber hinaus dazu beitragen kann, die Grundlagen des Völkerrechts zu untergraben.

The Government of the Kingdom of the Netherlands furthermore considers that the reservation made by Saudi Arabia regarding article 9, paragraph 2, of the Convention is incompatible with the object and purpose of the Convention. The Government of the Kingdom of the Netherlands recalls that according to paragraph 2 of article 28 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become party should be respected, as to object and purpose, by all parties. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Saudi Arabia."

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist ferner der Auffassung, dass der von Saudi-Arabien angebrachte Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erinnert daran, dass nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte nicht zulässig sind.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Saudi-Arabien zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Saudi-Arabien nicht aus."

Norwegen am 9. Oktober 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Government of Norway has examined the contents of the reservation made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia upon ratification of the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women.

According to paragraph 1 of the reservation, the norms of Islamic Law shall prevail in the event of conflict with the provisions of the Convention. It is the position of the Government of Norway that, due to its unlimited scope and undefined character, this part of the reservation is contrary to object and purpose of the Convention.

Further, the reservation to Article 9, paragraph 2, concerns one of the core provisions of the Convention, and which aims at eliminating discrimination against women. The reservation is thus incompatible with the object and purpose of the Convention.

For these reasons, the Government of Norway objects to paragraph 1 and the first part of paragraph 2 of the reservation made by Saudi Arabia, as they are impermissible according to Article 28, paragraph 2 of the Convention.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between the Kingdom of Norway and the Kingdom of Saudi Arabia. The Convention thus becomes operative between Norway and Saudi Arabia without Saudi Arabia benefiting from the said parts of the reservation."

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalts geprüft.

Nach Nummer 1 des Vorbehalts sind im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Übereinkommen und den Normen des islamischen Rechts letztere maßgebend. Nach Auffassung der Regierung von Norwegen steht dieser Teil des Vorbehalts aufgrund seiner unbegrenzten und unbestimmten Natur Ziel und Zweck des Übereinkommens entgegen.

Ferner bezieht sich der Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 auf eine zentrale Bestimmung des Übereinkommens, die auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau abzielt. Der Vorbehalt ist folglich mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.

Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen Nummer 1 und den ersten Teil der Nummer 2 des von Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalts, da diese nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens nicht zulässig sind.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen dem Königreich Norwegen und dem Königreich Saudi-Arabien nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit zwischen Norwegen und Saudi-Arabien in Kraft, ohne dass Saudi-Arabien aus den genannten Teilen des Vorbehalts einen Nutzen ziehen kann."

Österreich am 21. August 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

“Austria has examined the reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia in its note to the Secretary-General of 7 September 2000.

The fact that the reservation concerning any interpretation of the provisions of the Convention that is incompatible with the norms of Islamic law does not clearly specify the provisions of the Convention to which it applies and the extent of the derogation therefrom raises doubts as to the commitment of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention.

Given the general character of this reservation a final assessment as to its admissibility under international law cannot be made without further clarification. Until the scope of the legal effects of this reservation is sufficiently specified by the Government of Saudi Arabia, Austria considers the reservation as not affecting any provision the implementation of which is essential to fulfilling the object and purpose of the Convention. In Austria's view, however, the reservation in question is inadmissible to the extent that its application negatively affects the compliance by Saudi Arabia with its obligations under the Convention essential for the fulfilment of its object and purpose. Austria does not consider the reservation made by the Government of Saudi Arabia as admissible unless the Government of Saudi Arabia, by providing additional information or through subsequent practice, ensures that the reservation is compatible with the provisions essential for the implementation of the object and purpose of the Convention.

As to the reservation to Paragraph 2 of Article 9 of the Convention Austria is of the view that the exclusion of such an important provision of non-discrimination is not compatible with object and purpose of the Convention. Austria therefore objects to this reservation.

This position, however, does not preclude the entry into force in its entirety of the Convention between Saudi Arabia and Austria.”

„Österreich hat die von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien in deren Note an den Generalsekretär vom 7. September 2000 angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Die Tatsache, dass der Vorbehalt zu jeglicher Auslegung des Übereinkommens, die mit den Normen des islamischen Rechts unvereinbar ist, nicht klar darlegt, auf welche Bestimmungen des Übereinkommens er Anwendung findet und in welchem Umfang diese unberücksichtigt bleiben, weckt Zweifel an der Verpflichtung des Königreichs Saudi-Arabien in Bezug auf das Übereinkommen.

Angesichts der allgemeinen Natur dieses Vorbehalts kann eine abschließende Beurteilung seiner Zulässigkeit nach dem Völkerrecht nicht ohne eine weitere Klärstellung vorgenommen werden. Solange der Umfang der rechtlichen Folgen dieses Vorbehalts durch die Regierung von Saudi-Arabien nicht hinreichend benannt wird, betrachtet Österreich den Vorbehalt so, als berühre er keine Bestimmung, deren Durchführung für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich ist. Nach Auffassung Österreichs ist dieser Vorbehalt jedoch insoweit unzulässig, als seine Anwendung die Einhaltung der vertraglichen Pflichten, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind, durch Saudi-Arabien negativ beeinflusst. Österreich betrachtet den von der Regierung von Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalt nicht als zulässig, es sei denn, die Regierung von Saudi-Arabien stellt durch zusätzliche Informationen oder die spätere Praxis sicher, dass der Vorbehalt mit den Bestimmungen vereinbar ist, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich sind.

Bezüglich des Vorbehalts zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens ist Österreich der Auffassung, dass der Ausschluss einer so wichtigen Bestimmung der Nichtdiskriminierung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar ist. Österreich erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

Diese Haltung schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens in seiner Gesamtheit zwischen Saudi-Arabien und Österreich nicht aus.“

Portugal am 18. Juli 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

“The Government of the Portuguese Republic has examined the reservation made on 7 September by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (New York, 18 December 1979), regarding any interpretation of the provisions of the

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat den von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien am 7. September zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (New York, 18. Dezember 1979) angebrachten Vorbehalt hinsichtlich jeglicher mit den Normen des islamischen

Convention that is incompatible with the precept of Islamic law and the Islamic religion. It has also examined the reservation to article 9.2 of the Convention.

The Government of the Portuguese Republic is of the view that the first reservation refers in general terms to the Islamic law, failing to specify clearly its content and, therefore, leaving the other State parties with doubts as to the real extent of the Kingdom of Saudi Arabia's commitment to the Convention.

Furthermore, it also considers the reservation made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia incompatible with the objective and purpose of the aforesaid Convention, for it refers to the whole of the Convention, and it seriously limits or even excludes its application on a vaguely defined basis, such as the global reference to the Islamic law.

Regarding the reservation to article 9.2, the Government of the Portuguese Republic is of the view that the said reservation intends to exclude one of the obligations of non-discrimination, which is the essence of the Convention.

Therefore, the Government of the Portuguese Republic objects to the aforementioned reservations made by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Portuguese Republic and the Kingdom of Saudi Arabia."

Das Vereinigte Königreich am 6. September 2001 nachstehenden Einspruch:

(Übersetzung)

"The Permanent Mission of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the United Nations presents its compliments to the Secretary-General of the United Nations and has the honour to refer to the reservation made on 7 September 2000 by the Government of the Kingdom of Saudi Arabia to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, done at New York on 18 December 1979, which reads as follows:

'In case of contradiction between any term of the Convention and the norms of Islamic Law, the Kingdom is not under obligation to observe the contradictory terms of the Convention.'

The Government of the United Kingdom note that a reservation which consists of a general reference to national law without specifying its contents does not clearly

Rechts und der islamischen Religion unvereinbaren Auslegung des Übereinkommens geprüft. Sie hat auch den Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens geprüft.

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Auffassung, dass sich der erste Vorbehalt auf allgemeine Weise auf islamisches Recht bezieht, ohne klar anzugeben, welches sein Inhalt ist; folglich lässt dies bei den anderen Vertragsstaaten Zweifel über das tatsächliche Ausmaß der Verpflichtung des Königreichs Saudi-Arabien in Bezug auf das Übereinkommen aufkommen.

Außerdem betrachtet sie den von der Regierung von Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalt als mit Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens unvereinbar, da er sich auf das gesamte Übereinkommen bezieht und dessen Anwendung auf einer nur ungenau bestimmten Grundlage, wie es der allgemeine Hinweis auf islamisches Recht ist, stark einschränkt oder sogar ausschließt.

Hinsichtlich des Vorbehalts zu Artikel 9 Absatz 2 ist die Regierung der Portugiesischen Republik der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt darauf abzielt, eine Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, die das Wesen des Übereinkommens ausmacht, auszuschließen.

Daher erhebt die Regierung der Portugiesischen Republik Einspruch gegen die genannten von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalte zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Saudi-Arabien nicht aus."

„Die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen beehrt sich, gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auf den am 7. September 2000 von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalt zu dem am 18. Dezember 1979 in New York beschlossenen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Bezug zu nehmen, der folgenden Wortlaut hat:

„Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung des Übereinkommens und den Normen des islamischen Rechts ist das Königreich nicht verpflichtet, die im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Übereinkommens einzuhalten.“

Die Regierung des Vereinigten Königreichs stellt fest, dass ein Vorbehalt, der aus einem allgemeinen Verweis auf das innerstaatliche Recht ohne genaue An-

define for other States Parties to the Convention the extent to which the reserving State has accepted the obligations of the Convention. The Government of the United Kingdom therefore object to the aforesaid reservation made by the Government [of] the Kingdom of Saudi Arabia.

gabe seines Inhalts besteht, für die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht deutlich macht, inwieweit der den Vorbehalt anbringende Staat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien angebrachten Vorbehalt.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Kingdom of Saudi Arabia."

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Saudi-Arabien nicht aus."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 50).

Berlin, den 11. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 12. Februar 2002

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569; 1997 II S. 2126) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Albanien | am 1. September 2001 |
| Gambia | am 1. August 2001 |
| São Tomé und Príncipe | am 1. Dezember 2001 |
| Zypern | am 1. November 2001. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. II S. 531).

Berlin, den 12. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 12. Februar 2002

I.

Erklärungen

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) am 27. Dezember 2001 nachstehende Erklärung nach Artikel 41 des Paktes notifiziert:

„Die Bundesrepublik Deutschland erkennt nach Artikel 41 Absatz 1 des Paktes nunmehr unbefristet die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

II.

Einsprüche

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu dem von Botsuana bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Mai 2001, BGBl. II S. 683) notifiziert:

Dänemark am 4. Oktober 2001:

(Übersetzung)

„The Government of Denmark has examined the contents of the reservations made by the Government of Botswana to the International Covenant on Civil and Political Rights. The reservations refer to legislation in force in Botswana as regards the scope of application of two core provisions of the Covenant, Articles 7 and 12 para. 3. The Government of Denmark considers that the reservations raise doubts as to the commitment of Botswana to fulfill her obligations under the Covenant and are incompatible with the object and purpose of the Covenant.

For these reasons, the Government of Denmark objects to these reservations made by the Government of Botswana. This objection does not preclude the entry into force of the Covenant in its entirety between Botswana and Denmark without Botswana benefiting from the reservations.“

„Die Regierung von Dänemark hat den Inhalt der Vorbehalte der Regierung von Botsuana zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geprüft. Die Vorbehalte nehmen hinsichtlich des Geltungsbereichs zweier Kernbestimmungen des Paktes, Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3, Bezug auf in Botsuana geltende Rechtsvorschriften. Die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, dass die Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Botsuanas wecken, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, und mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar sind.

Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen diese Vorbehalte der Regierung von Botsuana. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Botsuana und Dänemark, ohne dass Botsuana einen Nutzen aus den Vorbehalten ziehen kann, nicht aus.“

Frankreich am 15. Oktober 2001:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française a examiné les réserves du Botswana au Pacte des Nations Unies relatif aux droits civils et politiques. Les deux réserves visent à limiter l'engagement du Botswana au regard des articles 7 et 12 paragraphe 3 du Pacte dans la mesure où ces dispositions sont compatibles avec les articles 7 et 14 de la Constitution du Botswana.

„Die Regierung der Französischen Republik hat die von Botsuana zu dem Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte geprüft. Die beiden Vorbehalte zielen darauf ab, die Verpflichtung Botsuanas in Bezug auf Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 so zu beschränken, dass diese Bestimmungen mit den Artikeln 7 und 14 der Verfassung von Botsuana vereinbar sind.

Le Gouvernement de la République française considère que la première réserve introduit des doutes sur l'engagement du Botswana et pourrait priver d'effet l'article 7 du Pacte qui prohibe en termes généraux la torture ainsi que les peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

En conséquence, le Gouvernement de la République française oppose une objection à la réserve de l'article 7 du Pacte formulée par le Gouvernement du Botswana.»

Irland am 11. Oktober 2001:

“The Government of Ireland have examined the reservations made by the Government of the Republic of Botswana to Article 7 and to Article 12, paragraph 3 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

These reservations invoke provisions of the internal law of the Republic of Botswana. The Government of Ireland are of the view that such reservations may cast doubts on the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. Furthermore, the Government of Ireland are of the view that such reservations may undermine the basis of international treaty law.

The Government of Ireland therefore object to the reservations made by the Government of the Republic of Botswana to Article 7 and Article 12, paragraph 3 of the Covenant.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Ireland and the Republic of Botswana.”

Italien am 20. Dezember 2001:

“The Government of the Italian Republic has examined the reservations made by the Republic of Botswana upon signature of the International Covenant on Civil and Political Rights, and confirmed upon ratification, regarding articles 7 and 12, paragraph 3 of the Covenant.

The Government of the Italian Republic notes that the aforesaid articles of the Covenant are being made subject to a general reservation referring to the contents of existing legislation in Botswana.

The Government of the Italian Republic is of the view that, in the absence of further clarification, these reservations referring to international legislation raise doubts as to the commitment of Botswana to fulfill its obligation under the Covenant.

The Government of the Italian Republic considers these reservations to be incom-

Die Regierung der Französischen Republik ist der Auffassung, dass der erste Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Botswanas weckt und Artikel 7 des Paktes, der Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe generell verbietet, seiner Wirkung berauben könnte.

Die Regierung der Französischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung von Botswana zu Artikel 7 des Paktes angebrachten Vorbehalt.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Irland hat die von der Regierung der Republik Botswana zu Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte geprüft.

Diese Vorbehalte berufen sich auf Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts der Republik Botswana. Die Regierung von Irland ist der Auffassung, dass solche Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates wecken können, seine Verpflichtungen aus der Übereinkunft zu erfüllen. Ferner ist die Regierung von Irland der Auffassung, dass solche Vorbehalte die Grundlage des Völkervertragsrechts untergraben können.

Die Regierung von Irland erhebt daher Einspruch gegen die von der Regierung der Republik Botswana zu Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Paktes angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten der Übereinkunft zwischen Irland und der Republik Botswana nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung der Italienischen Republik hat die von der Republik Botswana bei der Unterzeichnung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten und bei der Ratifikation bestätigten Vorbehalte zu Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Paktes geprüft.

Die Regierung der Italienischen Republik stellt fest, dass die genannten Artikel des Paktes unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt werden, der auf den Inhalt in Botswana geltender Rechtsvorschriften Bezug nimmt.

Die Regierung der Italienischen Republik ist der Auffassung, dass, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, diese auf internationale*) Rechtsvorschriften Bezug nehmenden Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Botswanas wecken, seine Verpflichtung aus dem Pakt zu erfüllen.

Die Regierung der Italienischen Republik betrachtet diese Vorbehalte nach Artikel 19

*) Anm. d. Übers: Im englischen Text steht das Wort „international“, inhaltlich korrekt wäre allerdings „internal“, also „innerstaatlich“.

patible with the object and purpose of the Covenant according to article 19 of the 1969 Vienna Convention on the law of treaties. These reservations do not fall within the rule of article 20, paragraph 5, and can be objected at any time.

Therefore, the Italian Government objects to the aforesaid reservations made by the Republic of Botswana to the Covenant.

This objection does not preclude the entry into force of the Covenant between Italy and Botswana."

Die Niederlande am 9. Oktober 2001:

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by the Government of Botswana upon signature of the International Covenant on Civil and Political Rights, and confirmed upon ratification, regarding articles 7 and 12, paragraph 3, of the Covenant. The Government of the Kingdom of the Netherlands notes that the said articles of the Covenant are being made subject to a general reservation referring to the contents of existing legislation in Botswana.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that, in the absence of further clarification, these reservations raise doubts as to the commitment of Botswana as to the object and purpose of the Covenant and would like to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all Parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Botswana to the International Covenant on Civil and Political Rights. This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Kingdom of the Netherlands and Botswana."

Norwegen am 11. Oktober 2001:

"The Government of Norway has examined the contents of the reservation made by the Government of the Republic of Botswana upon ratification of the International Covenant on Civil and Political Rights.

The reservation's reference to the national Constitution without further description of its contents, exempts the other States Parties to the Covenant from the possibility of assessing the effects of the reservation. In

des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge als mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar. Diese Vorbehalte fallen nicht unter Artikel 20 Absatz 5, und gegen sie kann jederzeit Einspruch erhoben werden.

Die Regierung der Italienischen Republik erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Republik Botswana zum Pakt angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Italien und Botswana nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Botswana bei der Unterzeichnung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten und bei der Ratifikation bekräftigten Vorbehalte zu Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Paktes geprüft. Die Regierung des Königreichs der Niederlande stellt fest, dass die genannten Artikel des Paktes unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt werden, der auf den Inhalt von in Botswana geltenden Rechtsvorschriften verweist.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist der Auffassung, dass diese Vorbehalte, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Botswanas in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken, und möchte daran erinnern, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte der Regierung von Botswana zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Botswana nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung der Republik Botswana bei der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalts geprüft.

Die Bezugnahme des Vorbehalts auf die Verfassung Botswanas ohne nähere Beschreibung ihres Inhalts nimmt den anderen Vertragsstaaten des Paktes die Möglichkeit, die Auswirkungen des Vorbe-

addition, as the reservation concerns two of the core provisions of the Covenant, it is the position of the Government of Norway that the reservation is contrary to the object and purpose of the Covenant. Norway therefore objects to the reservation made by the Government of Botswana.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Covenant between the Kingdom of Norway and the Republic of Botswana. The Covenant thus becomes operative between Norway and Botswana without Botswana benefiting from the said reservation."

Österreich am 17. Oktober 2001:

"Austria has examined the reservation made by the Government of the Republic of Botswana upon signature of the 1966 International Covenant on Civil and Political Rights, and confirmed upon ratification, regarding Articles 7 and 12 para. 3 of the Covenant.

The fact that Botswana is making the said articles subject to a general reservation referring to the contents of existing national legislation, in the absence of further clarification raises doubts as to the commitment of Botswana to the object and purpose of the Covenant. According to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. In Austria's view the reservation in question is therefore inadmissible to the extent that its application could negatively affect the compliance by Botswana with its obligations under Articles 7 and 12 para. 3 of the Covenant.

For these reasons, Austria objects to the reservation made by the Government of the Republic of Botswana to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant in its entirety between Botswana and Austria, without Botswana benefiting from its reservation."

Portugal am 26. Juli 2001:

"The Government of the Portuguese Republic has examined the reservation made by the Government of the Republic of Botswana to Article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights (New York, 16 December 1966).

The Government of the Portuguese Republic is of the view that, according to Article 4 (2) of the Covenant, the said reservation is incompatible with its object and purpose.

halts zu beurteilen. Da zudem der Vorbehalt zwei Kernbestimmungen des Paktes betrifft, ist die Regierung von Norwegen der Auffassung, dass der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar ist. Norwegen erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung von Botswana angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen dem Königreich Norwegen und der Republik Botswana nicht aus. Der Pakt wird daher zwischen Norwegen und Botswana wirksam, ohne dass Botswana einen Nutzen aus dem genannten Vorbehalt ziehen kann."

(Übersetzung)

„Österreich hat den von der Regierung der Republik Botswana bei der Unterzeichnung des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte angebrachten und bei der Ratifikation bekräftigten Vorbehalt zu Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Paktes geprüft.

Die Tatsache, dass Botswana die genannten Artikel unter einen allgemeinen Vorbehalt stellt, der auf den Inhalt geltender innerstaatlicher Rechtsvorschriften verweist, weckt, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Botsuanas in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes. Nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar ist, nicht zulässig. Nach Auffassung Österreichs ist dieser Vorbehalt daher insoweit unzulässig, als seine Anwendung die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Paktes durch Botswana negativ beeinflussen kann.

Aus diesen Gründen erhebt Österreich Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Botswana angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Botswana und Österreich, ohne dass Botswana aus seinem Vorbehalt Nutzen ziehen kann, nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat den von Botswana zu Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (New York, 16. Dezember 1966) angebrachten Vorbehalt geprüft.

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt nach Artikel 4 Absatz 2 des Paktes mit dessen Ziel und Zweck unvereinbar ist.

Furthermore, this reservation goes against the general principle of treaty interpretation according to which a State party to a treaty may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform according to the obligations set out by the said treaty. It is the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Portuguese Republic considers that the Government of the Republic of Botswana, by limiting its responsibilities under the Covenant by invoking general principles of its Constitutional Law, may create doubts on its commitment to the Covenant and, moreover, contribute to undermine the basis of International Law.

The Government of the Portuguese Republic therefore objects to the reservation made by the Government of the Republic of Botswana to Article 7 of the Covenant. This objection shall not constitute an obstacle to the entry into force of the Covenant between the Portuguese Republic and the Republic of Botswana."

Schweden am 25. Juli 2001:

"The Government of Sweden has examined the reservation made by Botswana upon signature of the 1966 International Covenant on Civil and Political Rights, and confirmed upon ratification, regarding articles 7 and 12 (3) of the Covenant.

The Government of Sweden notes that the said articles of the Covenant are being made subject to a general reservation referring to the contents of existing legislation in Botswana.

The Government of Sweden is of the view that, in the absence of further clarification, this reservation raises doubts as to the commitment of Botswana to the object and purpose of the Covenant and would like to recall that, according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose, by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation made

Ferner läuft der Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsauslegung zuwider, demzufolge ein Vertragsstaat sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung der in dem genannten Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu rechtfertigen. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Ansicht, dass die Regierung der Republik Botswana, indem sie ihre Verantwortlichkeiten nach dem Pakt durch Berufung auf allgemeine Grundsätze ihres Verfassungsrechts beschränkt, Zweifel an ihrer Verpflichtung in Bezug auf den Pakt wecken und ferner dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Die Regierung der Portugiesischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Botswana zu Artikel 7 des Paktes angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik Botswana dar."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat den von Botswana bei der Unterzeichnung des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte angebrachten und bei der Ratifikation bekräftigten Vorbehalt zu Artikel 7 und Artikel 12 Absatz 3 des Paktes geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass die genannten Artikel des Paktes unter einen allgemeinen Vorbehalt gestellt werden, der auf den Inhalt in Botswana geltender Rechtsvorschriften Bezug nimmt.

Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt, sofern keine weitere Klarstellung erfolgt, Zweifel an der Verpflichtung Botswanas in Bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt, und erinnert daran, dass nach Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, nicht zulässig ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der

by the Government of Botswana to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between Botswana and Sweden. The Covenant enters into force in its entirety between the two States, without Botswana benefiting from its reservation."

Regierung von Botsuana angebrachten Vorbehalt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Botsuana und Schweden nicht aus. Der Pakt tritt in seiner Gesamtheit zwischen den beiden Staaten in Kraft, ohne dass Botsuana einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann."

Spanien am 9. Oktober 2001:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

"The Government of the Kingdom of Spain has examined the reservation made on 16 December 2000 by the Government of the Republic of Botswana to article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights, which makes its adherence to that article conditional by referring to the current content of Botswana's domestic legislation.

The Government of the Kingdom of Spain considers that this reservation, by referring to domestic law, affects one of the fundamental rights enshrined in the Covenant (prohibition of torture, right to physical integrity), from which no derogation is permitted under article 4, paragraph 2, of the Covenant. The Government of Spain also considers that the presentation of a reservation referring to domestic legislation, in the absence of further clarifications, raises doubts as to the degree of commitment assumed by the Republic of Botswana in becoming a party to the Covenant.

Accordingly, the Government of the Kingdom of Spain objects to the above-mentioned reservation made by the Government of the Republic of Botswana to article 7 of the Covenant on Civil and Political Rights of 1966.

This objection does not prevent the entry into force of the Covenant between the Kingdom of Spain and the Republic of Botswana."

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Regierung des Königreichs Spanien hat den am 16. Dezember 2000 von der Regierung der Republik Botsuana angebrachten Vorbehalt zu Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geprüft, in dem Botsuana die Einhaltung dieses Artikels vom derzeitigen Inhalt der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Botsuanas abhängig macht.

Die Regierung des Königreichs Spanien ist der Auffassung, dass dieser Vorbehalt durch den Verweis auf innerstaatliches Recht eines der im Pakt verankerten Grundrechte berührt (Verbot der Folter, Recht auf körperliche Unversehrtheit), dessen Außerkraftsetzung nach Artikel 4 Absatz 2 des Paktes nicht zulässig ist. Die Regierung von Spanien ist ferner der Auffassung, dass die Anbringung eines Vorbehalts, der auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften verweist, ohne weitere Klärstellungen Zweifel weckt, in welchem Umfang die Republik Botsuana Verpflichtungen als Vertragspartei des Paktes übernimmt.

Die Regierung des Königreichs Spanien erhebt daher Einspruch gegen den genannten Vorbehalt der Regierung der Republik Botsuana zu Artikel 7 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich Spanien und der Republik Botsuana nicht aus."

III.

Die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 14) wird hiermit dahingehend berichtigt, dass Spanien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erklärung zur Erneuerung seiner früheren Erklärung nach Artikel 41 des Paktes aus dem Jahr 1988 am 11. März 1998 notifiziert hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2001 (BGBl. II S. 683).

Berlin, den 12. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 12. Februar 2002

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Nauru am 12. Dezember 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2001 (BGBl. II S. 1228).

Berlin, den 12. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens vom 8. April 1965
über technische Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 2002

Das Abkommen vom 8. April 1965 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über technische Zusammenarbeit – Runderlass Nr. 34/65 vom 22. Juli 1965 (BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1965) – ist nach Artikel 7 Abs. 4 des Abkommens vom 23. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 44)

am 17. November 1997

außer Kraft getreten.

Berlin, den 12. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

Vom 15. Februar 2002

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | |
|---------|-----------------------|
| Belize | am 14. Dezember 2001 |
| Grenada | am 12. Januar 2002 |
| Kenia | am 16. Dezember 2001 |
| Malta | am 11. Dezember 2001 |
| Marokko | am 8. Februar 2002 |
| Palau | am 14. Dezember 2001. |

Es wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

| | |
|----------|----------------------|
| Albanien | am 21. Februar 2002 |
| Bolivien | am 21. Februar 2002. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2001 (BGBl. II S. 1350).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Februar 2002

Das in Ulan Bator am 4. Oktober 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit (2000) ist nach seinem Artikel 6

am 4. Oktober 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit (2000)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei vom 9. November 2000 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 15 900 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 8 129 540,91) für die Vorhaben
 - a) Rehabilitierungsmaßnahmen im zentralen Stromübertragungsnetz bis zu 15 500 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 925 024,16),
 - b) Telekommunikation III (Ländliches Fernmeldewesen) bis zu 400 000,- DM (in Worten: vierhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 204 516,75),
 wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben
 - a) Kreditlinie I und II für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 306 775,13),
 - b) Ausbildung von Kraftwerkspersonal bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 255 645,94);
3. einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 533 875,64) für das Vorhaben

a) Förderung von Mikrofinanzierungsinstitutionen, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als selbsthilfeorientierte

Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder (weitere) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Mongolei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das im Abkommen vom 21. September 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Fernwärmenotversorgung Choibalsan“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,80) wird mit einem Betrag von 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 045 167,52) reprogrammiert und in Höhe von 3 400 000,- DM (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 738 392,40) für das Vorhaben „Telekommunikation II (Ländliches Fernmeldewesen)“ sowie in Höhe von 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 306 775,13) zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Telekommunikation III (Ländliches Fernmeldewesen)“ verwendet.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 4. Oktober 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Schröder

Für die Regierung der Mongolei
Ch. Ulaan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE**

Vom 15. Februar 2002

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE*) (BGBl. 1994 II S. 1326) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Armenien

am 8. Dezember 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2001 (BGBl. II S. 693).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

*) Neue Bezeichnung seit 1. Januar 1995: „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren
(A.T.A.-Übereinkommen)**

Vom 15. Februar 2002

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A.-Übereinkommen) – BGBl. 1965 II S. 948; 1990 II S. 1362 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|--|----|-------------------|
| Andorra | am | 2. Dezember 1998 |
| Kroatien | am | 29. Dezember 1994 |
| Lesotho | am | 10. August 1983 |
| Marokko | am | 19. Februar 1997 |
| Mauritius | am | 22. Juli 1982 |
| Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik | am | 3. Juli 1996 |
| Russische Föderation | am | 18. Juli 1996 |
| Slowakei | am | 5. Mai 1993 |
| Weißrussland | am | 7. August 1998. |

Die Tschechische Republik hat dem Verwahrer im November 1993 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. April 2001 (BGBl. II S. 525).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

Vom 15. Februar 2002

Das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (BGBl. 1969 II S. 1065) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|----------|----|-------------------|
| Kroatien | am | 29. Dezember 1994 |
| Slowakei | am | 5. Mai 1993. |

Die Tschechische Republik hat dem Verwahrer im November 1993 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. März 1993 (BGBl. II S. 701).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 15. Februar 2002

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|--|----|-------------------|
| Kroatien | am | 29. Dezember 1994 |
| Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik | am | 3. Juli 1996 |
| Slowakei | am | 5. Mai 1993. |

Die Tschechische Republik hat dem Verwahrer im November 1993 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Mai 2001 (BGBl. II S. 604).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

Vom 15. Februar 2002

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|--|----|--------------|
| Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik | am | 3. Juli 1996 |
| Slowakei | am | 5. Mai 1993 |

mit den Anlagen A, B und C.

Die Tschechische Republik hat dem Verwahrer im November 1993 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. 2001 II S. 60).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 15. Februar 2002

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II S. 1914) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für die

Slowakei am 5. Mai 1993
in Kraft getreten.

Die Tschechische Republik hat dem Verwahrer im November 1993 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, an das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 13).

Berlin, den 15. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen**

Vom 19. Februar 2002

I.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 16. Oktober 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781, 783, 813, 838, 917; 1956 II S. 1586)

- | | |
|----------------------|---|
| I. Genfer Abkommen | zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, |
| II. Genfer Abkommen | zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, |
| III. Genfer Abkommen | über die Behandlung der Kriegsgefangenen, |
| IV. Genfer Abkommen | zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten |
- gebunden betrachtet.

II.

Die Tschechische Republik hat dem Verwahrer am 27. September 2001 die Rücknahme der durch die ehemalige Tschechoslowakei bei Unterzeichnung der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen am 12. August 1949 angebrachten und bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigten Vorbehalte, deren Übernahme die Tschechische Republik bei Notifikation der Rechtsnachfolge am 5. Februar 1993 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 mitgeteilt hatte, notifiziert – vgl. BGBl. 1954 II S. 987 und die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (BGBl. II S. 1133), 30. Juni 1993 (BGBl. II S. 1190, 2340).

Weißrussland hat dem Verwahrer am 7. August 2001 die Rücknahme der durch die ehemalige Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik bei Unterzeichnung der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen am 12. August 1949 angebrachten und bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigten Vorbehalte notifiziert – vgl. BGBl. 1954 II S. 987 und die Bekanntmachung vom 4. November 1954 (BGBl. II S. 1133).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. November 1954 (BGBl. II S. 1133) und 24. August 2001 (BGBl. II S. 964).

Berlin, den 19. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 21. Februar 2002

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375) ist nach seinem Artikel 95 für

Saudi-Arabien am 20. Januar 2002
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Juli 2001 (BGBl. II S. 867).

Berlin, den 21. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
in der revidierten Fassung vom 19. März 1991**

Vom 21. Februar 2002

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für

Korea, Republik am 7. Januar 2002
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. II S. 970).

Berlin, den 21. Februar 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 2002

Das in Maputo am 26. Oktober 1985 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 12. November 1987
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsch, die Beziehungen durch technische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Prinzipien des gegenseitigen Nutzens zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Volksrepublik Mosambik;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von mosambikanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Volksrepublik Mosambik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer zu vereinbarenden Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder in angemessenem Umfang, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 3 Buchstabe j dieses Abkommens. In diesem Fall und in dem Fall, daß die entsandte Fachkraft die Kosten trägt, wird ihr Beitrag nicht den Gegenwert von DM 500 übersteigen, wobei ein Wechselkurs zugrunde zu legen ist, der nicht unter dem am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden liegt;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Volksrepublik Mosambik;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort des jeweiligen Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von mosambikanischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Volksrepublik Mosambik in das Eigentum der Volksrepublik Mosambik über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Volksrepublik Mosambik darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Volksrepublik Mosambik:

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Volksrepublik Mosambik die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) gewährt Befreiung von Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von sonstigen Zollabgaben einschließlich der allgemeinen Zollgebühren bei Materialien und Ausrüstungen für Vorhaben, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanziert werden, insbesondere bei allen Maschinenanlagen,

Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, schwimmendem Material oder jeglichen Geräten, Apparaturen, Zubehör oder Einzelteilen derselben, bei Materialien, Treibstoffen, Schmiermitteln sowie jeglichen sonstigen Artikeln oder Elementen, die zur Untersuchung, zum Bau, zur Nutzung oder Erneuerung ihrer Unternehmungen oder ihres Betriebs eingeführt werden; sie stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird; sie übernimmt die Zahlung der Lagergebühren und -kosten bei Entzollung;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen mosambikanischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch mosambikanische Fachkräfte fortgeführt werden; soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Volksrepublik Mosambik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, schlägt die Regierung der Volksrepublik Mosambik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig qualifizierte Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Maputo vor, welche feststellt, ob diese die Voraussetzungen für die Teilnahme nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen erfüllen; sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- und Fortbildung so lange an dem jeweiligen Vorhaben tätig zu sein, daß dessen Fortführung gewährleistet ist; sie sorgt für ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung dieser mosambikanischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete mosambikanische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und bemüht sich, diesen Personen entsprechend ihren beruflichen Kenntnissen die gleichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen zu eröffnen wie Absolventen gleichwertiger mosambikanischer Ausbildungsgänge;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten mosambikanischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden;
- j) stellt angemessene Wohnungen für die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ankunft in Mosambik zur Verfügung; sofern die entsandten Fachkräfte und ihre Familien anfänglich in einem Hotel untergebracht sind, übernimmt die Regierung der Volksrepublik Mosambik ab dem dritten Monat die Kosten ihrer Unterbringung ohne Verpflegung, zusätzliche Ausgaben, Wäsche etc.

Artikel 4

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,
 - a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
 - b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik Mosambik einzumischen;
 - c) die Gesetze der Volksrepublik Mosambik zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;

- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Volksrepublik Mosambik vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Volksrepublik Mosambik eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Volksrepublik Mosambik unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Die Regierung der Volksrepublik Mosambik antwortet innerhalb einer Frist von drei Monaten. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der Regierung der Volksrepublik Mosambik ein, wird Zustimmung unterstellt.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Mosambik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland können – indem sie einen Monat vorher eine entsprechende Mitteilung machen – die Abberufung einer Fachkraft verlangen, wenn dies durch bestimmte Umstände ratsam oder notwendig wird.

Verlangt die Regierung der Volksrepublik Mosambik die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn die deutsche Seite beabsichtigt, eine entsandte Fachkraft abzurufen, frühzeitig mit der Regierung der Volksrepublik Mosambik Verbindung aufnehmen und die Gründe für die Abberufung darlegen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Volksrepublik Mosambik sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familien.

- a) Die Regierung der Volksrepublik Mosambik haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens in Mosambik verursachen, und übernimmt alle in bezug auf die genannten Schäden gegen die Fachkräfte gerichteten Ansprüche, es sei denn, diese werden als Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von seiten der Fachkraft betrachtet.
- b) Die entsandten Fachkräfte genießen Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit der Volksrepublik Mosambik bezüglich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen und Handlungen bei Durchführung ihrer Aufgaben und Funktionen im Rahmen dieses Abkommens und sind insoweit von jeder Festnahme oder Haft befreit.

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik garantiert den Fachkräften und ihren Familien gesetzlichen Schutz.

Im Falle der Verhaftung einer entsandten Fachkraft (seiner Ehefrau oder eines anderen Familienmitglieds) wegen einer Straftat außerhalb ihrer Aufgaben und Funktionen im Rahmen dieses Abkommens muß die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Mosambik unverzüglich darüber informiert werden.

- c) Sie gewährt den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen auf deren Antrag Mehrfachvisa mit einer Dauer von sechs Monaten während ihres Aufenthaltes in Mosambik und garantiert die jederzeitige und ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen einen Ausweis aus wie für die übrigen Fachkräfte anderer Länder.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Mosambik

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

- b) gestattet den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen binnen sechs Monaten nach ihrer Ankunft die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Wiederausfuhr (anlässlich ihrer Heimreise) der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; es ist ihnen ebenfalls gestattet, Ersatzgegenstände abgaben- und kautionsfrei einzuführen und wieder auszuführen (anlässlich ihrer Heimreise), wenn die eingeführten Gegenstände nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Jahren in der Volksrepublik Mosambik im Rahmen dieses Abkommens unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen die zoll- und gebührenpflichtige Einfuhr von Medikamenten und Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) stellt den in Satz 1 dieses Artikels genannten Personen Mehrfachvisa für die Ein- und Ausreise sowie Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebühren- und kautionsfrei aus.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen sich gegenseitig notifizieren, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Maputo am 26. Oktober 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Nölle

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Daniel Saúl Banze

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten
und des Zusatzprotokolls der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 25. Februar 2002

I.

Die Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial sind durch folgende Beschlüsse der Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907) und mit Zustimmung des Sitzstaates geändert worden:

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. Februar 1990 (Änderung von Artikel 1, 5 und 28 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. März 1992 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Mai 1993 (Änderung von Artikel 5, 13, 16, 17, 23, 25 und 32 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 1993 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 1994 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. Dezember 1996 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 1997 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Juni 1999 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 1999 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2001 (Änderung von Artikel 5 der Statuten),

Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 2001 (Änderung von Artikel 5 der Statuten).

Der Wortlaut der geänderten Statuten wird nachfolgend wiedergegeben:

„Artikel 1

Unter der Firma „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial („Eurofima“ Société européenne pour le financement de matériel ferroviaire, „Eurofima“ Società europea per il finanziamento di materiale ferroviario, „Eurofima“ European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock) wird eine

Aktiengesellschaft gegründet, welche den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Gründung dieser Gesellschaft, den vorliegenden Statuten und subsidiär den Gesetzen des Sitzstaates unterliegt.“

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2001) wie folgt verteilt:

| | |
|---------------|--|
| 64 740 Aktien | Deutsche Bahn AG |
| 64 740 Aktien | Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen |
| 35 100 Aktien | Italienische Staatsbahnen AG |
| 25 480 Aktien | Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen |
| 15 080 Aktien | Niederländische Eisenbahnen AG |
| 13 572 Aktien | Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen |
| 13 000 Aktien | Schweizerische Bundesbahnen |
| 5 980 Aktien | Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen |
| 5 200 Aktien | Schwedische Staatsbahnen |
| 5 200 Aktien | Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen |
| 5 200 Aktien | Österreichische Bundesbahnen |
| 2 600 Aktien | Portugiesische Eisenbahnen |
| 520 Aktien | Griechische Staatsbahnen |
| 520 Aktien | Ungarische Staatseisenbahnen AG |
| 520 Aktien | Kroatische Eisenbahnen |
| 520 Aktien | Slowenische Eisenbahnen |
| 520 Aktien | Eisenbahnen von Bosnien-Herzegovina |
| 520 Aktien | Bulgarische Staatseisenbahnen |
| 520 Aktien | Eisenbahnen der Slowakischen Republik |
| 260 Aktien | Bahnen der ex-jugoslawischen Republik Mazedonien |
| 104 Aktien | Staatseisenbahnen der Türkischen Republik |
| 52 Aktien | Dänische Staatsbahnen |
| 52 Aktien | Norwegische Staatsbahnen.“ |

„Artikel 13

Die Aktionäre werden zu einer Generalversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Empfangsbestätigung einberufen.

Die Einberufung hat die Verhandlungsgegenstände und, sofern eine Änderung der Statuten beantragt wird (Ziffer 4, 5 und 8 des Artikels 10), den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme eines Beschlusses über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.“

„Artikel 16

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen der Vizepräsidenten oder, wenn auch diese verhindert sind, durch ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied geleitet.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmenzähler. Sie wählt in gleicher Weise einen Protokollführer.“

„Artikel 17

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Stimmenzählern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.“

„Artikel 23

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal. Die Einladung, der die Tagesordnung beizulegen ist, erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung.

Der Präsident hat, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, den es auf die Tagesordnung gebracht sehen möchte, verlangt, eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Die Sitzung muss in diesem Falle spätestens zwei Wochen nach Eingang des betreffenden Schreibens stattfinden.

Die Einladung zu einer Versammlung bezeichnet den Ort der Verhandlungen.

Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es seine Stimme schriftlich abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied, dem es sein Stimmrecht ausdrücklich überträgt, vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder gegebenenfalls auch telegraphisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die Abstimmung in einer Sitzung verlangt.“

„Artikel 25

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.“

„Artikel 28

Die Bücher der Gesellschaft unterliegen der Prüfung einer Kontrollstelle, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung gewählt werden, das erste Mal auf ein Jahr und alsdann je auf drei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wiederwählbar.

Die Kontrollstelle hat insbesondere die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, die letztgenannten ordnungsgemäß geführt werden, das ausgewiesene Gesellschaftsvermögen und die Jahresergebnisse den Bestimmungen entsprechen, die für die Gesellschaft gemäß Artikel 1 dieser Statuten gelten.

Die Kontrollstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe ermächtigt, in alle Geschäftsbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind ihr spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung, welche über den Geschäftsabschluss zu befinden hat, schriftlich zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten.“

„Artikel 32

Die an die Aktionäre zu richtenden Mitteilungen erfolgen schriftlich. Artikel 13 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Die offiziellen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Für alle übrigen Bekanntmachungen bestimmt der Verwaltungsrat die Art und Weise der Veröffentlichung und bezeichnet gegebenenfalls die in Frage kommenden Zeitungen.“

II.

Auf Vorschlag des Sitzstaates vom 30. November 1995 wurde das Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (BGBl. 1956 II S. 907) wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Die Gesellschaft genießt in der Schweiz, solange sie dort ihren Sitz hat und ohne dass hierdurch die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz a und b des Abkommens berührt werden, folgende steuerlichen Befreiungen:

1. Befreiung von der Emissionsabgabe auf Aktien der Gesellschaft.
2. Befreiung von der Wehrsteuer vom Einkommen und vom Kapital und Reserven sowie von jeder an ihre Stelle tretenden künftigen direkten Bundessteuer.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

3. a) Befreiung von der Emissionsabgabe für die Titel sämtlicher nach dem 31. März 1993 ausgegebenen Anleihen der Gesellschaft;
- b) Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Umsatzabgabe für die nach dem 31. März 1998 getätigten Wertschriftengeschäfte der Gesellschaft;
- c) Befreiung von der Verrechnungssteuer für die Zinsen von Anleihen der Gesellschaft, die ausschließlich im Ausland zur Zeichnung aufgelegt, nicht an schweizerischen Börsen kotiert werden und deren Zinsen- und Rückzahlungsdienst ausschließlich von ausländischen Stellen besorgt wird.
4. Nichterhebung der Verrechnungssteuer auf die Dividenden, welche die Gesellschaft an die Bahnverwaltungen ausschüttet.
5. Nichterhebung des Zuschlages zur Grundgebühr für die Eintragung ins Handelsregister.
6. Befreiung von der kantonalen und kommunalen Steuer vom Einkommen und vom Vermögen der Gesellschaft im Kanton Basel-Stadt.
7. Befreiung, mit Wirkung ab 1. Januar 1995, von der Mehrwertsteuer des Bundes, das heißt Befreiung von der subjektiven Steuerpflicht, verbunden mit dem Anspruch auf Entlastung von der Vorsteuer.“

Gemäß Mitteilung des Sitzstaates sind die Änderungen am

4. Mai 1998

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 862).

Berlin, den 25. Februar 2002

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Holst